

Rechtsauskunft des österreichischen Verkehrsministeriums bestätigt:

Anhänger mit Bremsanlage ohne Antiblockiereinrichtung (ABE/ABS/ABV/EBS) dürfen weiterhin verwendet werden!

Das BMVIT hat diese Rechtssituation auf Anfrage der WKO bestätigt:

Von: Zottel Lukas [<mailto:Lukas.Zottel@bmvit.gv.at>]
Gesendet: Montag, 29. Jänner 2018 10:28
An: Schneglberger Günter, Dr, WKÖ Rp <Guenter.Schneglberger@wko.at>
Betreff: AW: Ziehen von Anhängern ohne Bremsanlage mit ABV/ABS/ABE

Sehr geehrter Herr Dr. Schneglberger!

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine EU-Richtlinie wie die RL 2014/47/EU in Österreich nicht direkt in Kraft tritt, sondern vom österreichischen Gesetzgeber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in österreichisches Recht umgesetzt werden muss. Zur Anwendung kommen dann die österreichischen Bestimmungen, in diesem Fall die entsprechenden Bestimmungen im KFG, in der KDV und in der PBStV.

Der Hauptteil der Umsetzung erfolgte bereits in § 58a KFG, welcher am 20. Mai 2018 in Kraft treten wird.

2) Ziehen von Anhängern ohne EBS:

Die Mangelfeststellung „Anschluss zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist nicht kompatibel oder fehlt“ mit der Einstufung als gefährlicher Mangel wird in Österreich in der PBStV umgesetzt. Aus dieser Bestimmung lässt sich jedoch nicht ableiten, dass das Ziehen eines Anhängers ohne EBS in Österreich nicht mehr erlaubt sei. Nur wenn ein Anhänger über ein EBS verfügt muss ein entsprechender Anschluss an das Zugfahrzeug gewährleistet sein. Bei Anhängern ohne EBS stellt sich das Problem des entsprechenden Anschlusses an das Zugfahrzeug gar nicht, da sie eben über kein EBS verfügen.

Mit freundlichen Grüßen
Lukas Zottel



Mag. Lukas Zottel, BA

Abteilung IV/ST1 – Kraftfahrwesen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Postanschrift: Postfach 201, A-1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Telefon: +43 1 711 62 – 65 5319
Fax: +43 1 711 62 – 65 5073
E-Mail: lukas.zottel@bmvit.gv.at
Website: www.bmvit.gv.at / infothek.bmvit.gv.at

Dazu die Anfrage der WKO:

Die österreichische Rechtslage verbietet derzeit nicht, mit einem Lkw mit einer Bremsanlage mit Antiblockiervorrichtung (ABE/ABS/ABV/EBS) einen Anhänger ohne ABS/ABE/ABV/EBS zu ziehen - beide Fahrzeuge überschreiten jeweils ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht die Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen dies in ihrem Anhang II Posten 1.7 lit. d) verbietet - Auszug:

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Warnvorrichtung defekt		X	
		b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		d) Anschluss zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist nicht kompatibel oder fehlt			X

Diese EU-Richtlinie ist ab 20. Mai 2018 in allen Mitgliedsstaaten der EU anzuwenden.

Für Österreich hat das Österreichische Verkehrsministerium also nun auf Anfrage der WKO eine Rechtsauskunft erteilt:

- Auf Seite 1 die Original-Antwort des BMVIT mit Mail vom 29. Jänner 2018.
- Hier die sinngemäße Zusammenfassung der Rechtsauskunft des BMVIT:
 - Aus der Mangelfeststellung
 - „Anschluss zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist nicht kompatibel oder fehlt“
 - mit der Einstufung als gefährlicher Mangel
 - (Anhang II der Richtlinie 2014/47/EU, Posten 1.7 lit. d))
 - lässt sich nicht ableiten, dass das Ziehen eines Anhängers ohne EBS in Österreich nicht mehr erlaubt sei.
 - Nur wenn ein Anhänger über ein EBS verfügt muss ein entsprechender Anschluss an das Zugfahrzeug gewährleistet sein.
 - Bei Anhängern ohne EBS stellt sich das Problem des entsprechenden Anschlusses an das Zugfahrzeug gar nicht, da sie eben über kein EBS verfügen.

Viele verschiedene Abkürzungen für Bremsanlagen mit Antiblockiervorrichtung:

ABE Anti-Blockier-Einrichtung
 ABS Anti-Blockier-System
 ABV Anti-Blockier-Vorrichtung
 EBS Elektronisches Brems-System

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 58a 104 KFG, § 61 KDV

Stand: Jänner 2018

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
 Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
 Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
 Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!